

Pauschalsätze 2015 - 2020

1.	Streckenkosten Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort und zurück für	
1.1	eine Drehleiter DLA-K 23/12	6,47 EUR
1.2	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,75 EUR
1.3	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	4,75 EUR
1.4	einen Transporter (Mehrzweckfahrzeug)	2,70 EUR
1.5	einen Gerätewagen Transport	2,00 EUR
2.	Ausrückestundenkosten Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je eine Stunde für	
2.1	eine Drehleiter DLA-K 23/12	100,31 EUR
2.2	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	94,89 EUR
2.3	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	82,46 EUR
2.4	einen Transporter (Mehrzweckfahrzeug)	17,99 EUR
2.5	einen Gerätewagen Transport	13,78 EUR
3.	Arbeitsstundenkosten Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	
3.1	eine Tragkraftspritze TS 8/8	49,07 EUR
3.2	Flachwasserschubboot	33,93 EUR
3.3	einen Generator	27,07 EUR
3.4	ein Lüftungsgerät	23,25 EUR
3.5	einen Mehrzwecksauger	16,67 EUR
3.6	einen Feuerwehranhänger	13,27 EUR
3.7	eine Schmutzwasserpumpe / Tauchpumpe	11,52 EUR
3.8	Motorsäge (mit Schutzausrüstung)	9,89 EUR

4.	Personalkosten Bei Feuerwehreinsätzen und bei Sicherheitswachen werden für jeden benötigten ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Personalkosten nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.	
4.1	Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	17,00 EUR
4.2	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)	11,80 EUR
5.	Kostenersatz für Arbeitsleistungen	
5.1	Öffnen einer Haus- oder Wohnungstür	60,00 EUR
5.2	Waschen, Prüfen und Trocknen je Druckschlauch	10,00 EUR
5.3	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	9,00 EUR
6.	Falschalarmierung durch private Brandmeldeanlagen	
6.1	Bei erstmaliger Falschalarmierung	100,00 EUR
6.2	Im Wiederholungsfall wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 – 4 berechnet, mindestens jedoch	150,00 EUR
7.	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung	
	Es wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 – 4 berechnet, mindestens jedoch	600,00 EUR